

Eupen, den 31. Mai 2023

Gutachten

***Gutachten zum Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekretes vom
27. März 2023 über die Kontrolle und die Auferlegung von
administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik***

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Erlassvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seiner Sitzung vom 23. Mai 2023 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Erlassvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 27. April 2023 ein Gutachten zu dem mit diesem Schreiben zugesandten Erlassvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Seit der Übernahme der Ausübung von Zuständigkeiten über die Beschäftigung zum 1. Januar 2000 und zum 1. Januar 2016 beruhte die Kontrolle und die Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik vorwiegend auf dem Dekret der Wallonischen Region vom 5. Februar 1998 über die Überwachung und Kontrolle bezüglich der Gesetzgebungen im Bereich der Beschäftigungspolitik und dem Sozialgesetzbuch vom 6. Juni 2010. Im Dezember 2021 stellte die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dem WSR den Dekretvorentwurf über die Kontrolle und die Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik zur Begutachtung vor. Mit diesem Dekretvorentwurf sollten die o.g. Gesetzestexte an die Aktualität und an die Gegebenheiten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angepasst werden. Das entsprechende Dekret wurde am 27. März 2023 durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft (PDG) verabschiedet. Am 2. Mai 2023 wurde dem WSR der Erlassvorentwurf zur Ausführung dieses Dekretes zwecks Begutachtung zugestellt

**Zum Erlassvorentwurf zur Ausführung des Dekrets vom 27. März 2023
über die Kontrolle und die Auferlegung von administrativen
Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik**

Der vorliegende Erlass enthält einige wenige technische Ausführungen und Abänderungsbestimmungen, die wir zur Kenntnis nehmen, zu denen wir aber keine inhaltliche Begutachtung vornehmen werden. Vielmehr möchten wir die Gelegenheit nutzen und im Kapitel „Zum Schluss“ erneut auf unsere, im Rahmen der Begutachtung des Dekretvorentwurfs über die Kontrolle und die Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik gemachten Bemerkungen eingehen.

Zum Schluss

Die Autoren des Dekretvorentwurfs betonten damals in den Allgemeinen Erläuterungen, die Bedeutung einer Angleichung der Bestimmungen in bestimmten Bereichen an diejenigen der Wallonischen Region, insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Inspektoren der Deutschsprachigen Gemeinschaft und einige Inspektoren der Wallonie derselben Dienststelle angehören. Dennoch müssen wir feststellen, dass in einigen Bereichen große Unterschiede zur Gesetzgebung in der Wallonischen Region und auch zum Strafgesetzbuch bestehen.

Wir wiederholen deshalb an dieser Stelle unsere Kritik an der Ausgestaltung der Fristen und Strafen, die wir bereits in unserem Gutachten zum Dekretvorentwurf der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Kontrolle und die Auferlegung von administrativen Geldbußen im Bereich der Beschäftigungspolitik vom 22. Februar 2022 geäußert haben. Diese Kritik wurde von der Regierung im weiteren Gesetzgebungsprozess nicht berücksichtigt und die im Dekretvorentwurf vorgeschlagenen Fristen und Strafen unverändert im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft verabschiedet. Im o.g. Gutachten bemängelten wir, dass im Vergleich zu den verschiedenen Strafebenen des Sozialstrafgesetzbuchs, aber auch zu den Dekreten der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019, das Strafmaß in der Deutschsprachigen Gemeinschaft für manche Strafen deutlich strenger ausgelegt wurde. Auch eine Reihe von Fristen fiel deutlich zum Nachteil der hiesigen Zuwiderhandelnden aus.

Auch nach der nun erfolgten Verabschiedung des Dekretes im PDG, bleibt es für uns nicht nachvollziehbar, weshalb die Regeln in der Deutschsprachigen Gemeinschaft so viel härter ausgelegt werden als in anderen Regionen Belgiens. Die hiesigen Sozialpartner sind einstimmig der Überzeugung, dass diese Benachteiligung der hiesigen Arbeitgeber und -nehmer nicht hinnehmbar ist. Dass die Regierung und das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft diese Einstimmigkeit nicht berücksichtigt und die entsprechenden Regeln im endgültigen Dekret beibehalten hat, löst bei den Sozialpartnern Unverständnis aus.

Dem Parlament wurde von Seiten der Regierung im Zuge der Bearbeitung des Dekretentwurfs die Erklärung gegeben, bei der Festlegung der Strafen und Fristen habe man das Ziel verfolgt, eine einheitliche Vorgehensweise in Bezug auf alle Regelungen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu finden. Vor allem, was Form und Fristen betrifft, so schreibt die Regierung in den Begleitdokumenten des Dekretentwurfs für das Parlament in den Bemerkungen zu unserem Gutachten vom 22. Februar 2022, müssen alle Verfahren gleich ablaufen, ansonsten verliere der juristische Dienst den Überblick und es könne zu Formfehlern kommen. Tatsächlich, so erkennt die Regierung an, fallen manche Gefängnisstrafen etwas höher aus als die der Wallonischen Region und die im Dekretentwurf festgelegten Fristen orientieren sich an denen, in anderen Zuständigkeitsbereichen der Deutschsprachigen Gemeinschaft festgelegten Fristen und

nicht an den Fristen der Wallonischen Region. Diese Argumentation mag aus Sicht der Verwaltung pertinent sein, aus Sicht der hiesigen Sozialpartner wären im Vergleich zur Wallonie einheitliche Strafen und Fristen deutlich wichtiger. Wir stellen fest, dass die Vereinfachung der Arbeit für die Verwaltung aus Sicht der Regierung Vorrang gegenüber den Interessen der Bürger genießt. Einer Gesetzesänderung, die sich für die Bürger der Deutschsprachigen Gemeinschaft nachteilig auswirkt, können wir nichts Positives abgewinnen. Als problematisch könnten sich ebenfalls die vorgesehenen Spannen der Verwaltungsstrafen erweisen. Diese mögen durchaus üblich sein, doch stellt sich uns angesichts fehlender klar definierter Vorgaben die Frage, nach welchem Ermessen die zuständigen Verwaltungsbeamten ihre Strafen innerhalb dieser Spanne festlegen werden.

Abschließend möchten wir beispielhaft einige Benachteiligungen hiesiger Bürger gegenüber denen in der Wallonischen Region aufzeigen:

Artikel 56 – Einspruch

Das durch das PDG verabschiedete Dekret sieht für die Einreichung eines Einspruchs, eine Frist von 30 Tagen vor. Gegenüber der in Artikel 88 des Sozialstrafgesetzbuchs angewandten Frist von drei Monaten verringert sich die vorliegende Berufungsfrist um zwei Drittel.

Artikel 65 – Mildernde Umstände

Das gleiche Dekret sieht, genauso wie die Dekrete der Wallonischen Region vom 8. und vom 28. Februar 2019 in Artikel 84 und das Sozialstrafgesetzbuch in Artikel 115 die Möglichkeit einer Reduzierung der Geldbuße aufgrund mildernder Umstände auf minimal 40% des Strafmaßes vor. Diese Regelung erscheint unverhältnismäßig harsch, insbesondere angesichts der deutlichen Erhöhung der in diesem Dekret vorgesehenen Strafen. Es wäre wünschenswert gewesen, die untenstehende zusätzliche Regelung aus Artikel 115 des Sozialstrafgesetzbuches ebenfalls im Dekret für die Deutschsprachige Gemeinschaft zu übernehmen. In dieser zusätzlichen Regelung wird die Möglichkeit vorgesehen, die dem Sozialversicherten auferlegte administrative Geldbuße auf einen Betrag unter dem gesetzlichen Mindestbetrag herabzusetzen, ohne dass sie einen Euro unterschreiten darf, wenn dies durch seine finanzielle Lage aufgrund der Tatsache gerechtfertigt ist, dass über ihn auch eine Einschränkung, eine Aussetzung oder ein vollständiger oder teilweiser Ausschluss des Rechts auf einen in Artikel 230 erwähnten Sozialvorteil verhängt werden kann.

Artikel 68 – Behinderung der Kontrolle

Die Geldstrafen in diesem Artikel des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft sind identisch zu den vorgesehenen Geldstrafen in Artikel 44 der Dekrete der Wallonischen

Region vom 8. und vom 28. Februar 2019. Allerdings ist bei den möglichen Gefängnisstrafen ein drastischer Unterschied zu erkennen. Artikel 44 der wallonischen Dekrete sieht für eine Behinderung der Kontrolle, Gefängnisstrafen von acht Tagen bis zu einem Jahr vor, das Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft hingegen ein Strafmaß zwischen sechs Monaten und drei Jahren. Dies entspricht dem höchsten Niveau (Niveau 4), das im Sozialgesetzbuch aufgeführt wird.

Unsere, in den vorangehenden Absätzen geführte Argumentation gegen die im Vergleich zur Gesetzgebung der Wallonischen Region strengere Handhabung der Fristen und Strafen der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bedeutet keinesfalls, dass wir als Sozialpartner die Durchsetzung der Sozialgesetzgebung nicht ernst nehmen. Im Gegenteil tun wir dies naturgemäß sehr wohl. Es ist uns jedoch wichtig, dass die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt. Nicht ohne Grund wird die Sozialgesetzgebung als solche bezeichnet.

Marc Niessen
Präsident